

P1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Verleiherunternehmen und dem Entleiherunternehmen. Die Marx Personaldienste GmbH besitzt die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, zuletzt ausgestellt durch die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit.

1.2 Vorbehaltlich einer Änderung dieser AGB des Verleihers sind diese Vertragsbedingungen auch zukünftigen Verträgen zwischen dem Verleiher und dem Entleiher zugrunde zu legen, ohne dass es ihrer erneuten Einbeziehung bedürfte.

2. Ausschließlichkeit

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Verleiher und dem Entleiher richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Entleihers wird ausdrücklich widersprochen. Der Verleiher ist nicht bereit, die Arbeitnehmerüberlassung auf der Grundlage abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Entleihers auszuführen.

3. Eignung des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer wird dem Entleiher lediglich zur Durchführung der im Auftrag vorgesehenen Arbeiten zur Verfügung gestellt. Er darf deshalb nur Geräte, Werkzeuge und Maschinen benutzen, die zur Durchführung dieser Tätigkeiten erforderlich sind.

4. Überlassung

4.1 Der vom Verleiher in den Betrieb des Entleihers entsandte Arbeitnehmer steht unter der Leitung, Aufsicht und Arbeitsanweisung des Entleihers, wobei das arbeitsrechtliche Direktionsrecht des Verleihers beim Verleiher bleibt.

4.2. Die Vertragsleistung der Marx Personaldienste GmbH besteht ausdrücklich nicht in Erbringung der durch den überlassenen Arbeitnehmer auszuführenden Dienst-, Werk- bzw. Arbeitstätigkeit selbst.

5. Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

5.1 Während des Arbeitseinsatzes übernimmt der Entleiher gegenüber dem Arbeitnehmer die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers. Er hat sicherzustellen, dass am Beschäftigungsort des Arbeitnehmers die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen eingehalten werden und die Einrichtungen und Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ gewährleistet sind. Soweit die Tätigkeit des Arbeitnehmers eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzt, hat der Entleiher vor Beginn der Tätigkeit eine solche Untersuchung durchzuführen.

5.2 Der Entleiher ist verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu überwachen. Die vorstehenden Pflichten bestehen unbeschadet der Pflichten des Verleihers. Zur Wahrnehmung seiner Arbeitgeberpflichten wird dem Verleiher innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der überlassenen Arbeitnehmer eingeräumt. Der Entleiher ist verpflichtet, einen etwaigen Arbeitsunfall dem Verleiher sofort anzuzeigen.

5.3 Sollte der Arbeitnehmer bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit berechtigterweise ablehnen, haftet der Entleiher für den dadurch entstandenen Lohnausfall.

6. Verschwiegenheit

Der Verleiher sowie der überlassene Arbeitnehmer sind zur Geheimhaltung über alle Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet.

7. Rücktritt des Verleihers

7.1 Sofern außergewöhnliche Umstände eintreten, kann der Verleiher die Bereitstellung von Arbeitnehmern verschieben oder vom Auftrag ganz bzw. teilweise zurücktreten. Eine Schadensersatzleistung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Hierunter fallen insbesondere auch Arbeitskämpfe, Streik und Aussperrung.

7.2 Nimmt der Arbeitnehmer eine Arbeit nicht auf oder setzt sie nicht fort oder fehlt er aus sonstigen Gründen, ist die Marx Personaldienste GmbH vom Entleiher hiervon umgehend zu unterrichten. Die Marx Personaldienste GmbH ist berechtigt und nur bei schriftlichem Verlangen des Entleihers auch verpflichtet, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist die Stellung einer Ersatzkraft trotz Bemühens der Marx Personaldienste GmbH nicht möglich, wird diese für die Zeiten von der Überlassungspflicht befreit, in denen der Leiharbeiter fehlt. Der Entleiher wird insoweit von seiner Vergütungspflicht befreit. Die diesbezüglichen Erklärungen bedürfen der unverzüglichen Schriftform.

8. Zahlungen an Arbeitnehmer

8.1 Die Vergütung des überlassenen Arbeitnehmers erfolgt ausschließlich durch die Marx Personaldienste GmbH. Der Arbeitnehmer ist nicht berechtigt, Vorschüsse oder irgendwelche Zahlungen vom Entleiher entgegenzunehmen.

8.2 Der überlassene Arbeitnehmer ist grundsätzlich nicht zum Inkasso berechtigt. Die Marx Personaldienste GmbH haftet nicht für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass der Arbeitnehmer mit Geldangelegenheiten wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld sowie Wertpapieren und ähnlichen Geschäften betraut wird.

9. Andere Tätigkeiten des Arbeitnehmers

Soll der überlassene Arbeitnehmer mit anderen Tätigkeiten betraut oder an einem anderen Tätigkeitsort eingesetzt werden, so hat der Entleiher die Marx Personaldienste GmbH im Voraus hierüber schriftlich zu unterrichten und deren schriftliche Zustimmung einzuholen. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige Neudispositionen sind ausschließlich mit der Marx Personaldienste GmbH zu vereinbaren.

10. Arbeitszeit

10.1 Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen und die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage richten sich nach den jeweils im Entleihbetrieb gültigen Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Soll der Arbeitnehmer zu Zeiten bzw. Tagen eingesetzt werden, an denen die Beschäftigung nur mit besonderer behördlicher Genehmigung zulässig ist, hat der Entleiher diese Genehmigung vor der Beschäftigung zu diesen Zeiten bzw. an diesen Tagen einzuholen.

11. Ausländische Arbeitnehmer

Bei Einsatz ausländischer Arbeitnehmer sichert die Marx Personaldienste GmbH zu, dass die notwendigen Arbeitserlaubnis-papiere vorliegen. Der Entleiher hat ihm bekannte etwaige Einschränkungen in der Arbeitserlaubnis hinsichtlich des Arbeitsortes oder der Branche einzuhalten. Im Fall von Verstößen gegen die genannte Einschränkung stellt der Entleiher die Marx Personaldienste GmbH von Ansprüchen der Erlaubnisbehörde frei.

12. Kündigung des Vertrages / Zurückweisung und Austausch von Arbeitnehmern

12.1 Eine Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der Marx Personaldienste GmbH erfolgt. Sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Arbeitnehmer mitgeteilt wird.

12.2 Die Marx Personaldienste GmbH ist insbesondere zur Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Entleihers oder dessen Zahlungsverzug eintritt.

12.3 Der Entleiher kann den Leiharbeiter mit Wirkung für die nächste Schicht bzw. den nächsten Arbeitstag nur dann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Marx Personaldienste GmbH zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der die Marx Personaldienste GmbH zu einer außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) berechtigen würde. In den Fällen der Zurückweisung hat die Marx Personaldienste GmbH im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine geeignete, fachlich gleichwertige Ersatzkraft zur Verfügung zu stellen, wenn sie den zurückgewiesenen Arbeitnehmer nicht ordnungsgemäß ausgewählt hatte. Wird keine Ersatzkraft zur Verfügung gestellt, gilt der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ab dem Zeitpunkt der Zurückweisung des Arbeitnehmers durch den Entleiher als beendet. Die Zurückweisung muss jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber der Marx Personaldienste GmbH unter Angabe der Gründe erfolgen. Ein Schadensersatzanspruch gegen die Marx Personaldienste GmbH besteht nicht.

13. Meldepflicht

Der Entleiher ist gem. § 28a SGB IV verpflichtet, Beginn und Ende der Überlassung zu melden. Die erforderlichen Angaben macht der Verleiher.

14. Preise

14.1 Die Preise gelten zuzüglich der Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Schichtarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

14.2 Beim Zusammentreffen von zuschlagspflichtigen Mehrarbeitsstunden, Sonn- und Feiertagszuschlägen ist jeweils nur der höhere Zuschlag zu vergüten. Fahrtkosten und Auslösungen sind nur nach gesonderter Vereinbarung zu vergüten.

14.3 Die Marx Personaldienste GmbH und der Entleiher werden den Stundenverrechnungssatz ab der 6. Einsatzwoche an etwaige nachträglich geänderte Einsatzinhalte angemessen anpassen, wenn der Arbeitnehmer höher qualifiziert eingesetzt wird und die Marx Personaldienste GmbH daher tarifvertraglich verpflichtet ist, dem Arbeitnehmer eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen dem tariflich vereinbarten Entgelt und dem für die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit vorgesehenen Entgelt zu bezahlen.

14.4 Die Marx Personaldienste GmbH und der Entleiher werden den Stundenverrechnungssatz bei Inkrafttreten von „Branchenzuschlägen“ nachträglich angemessen anpassen, wenn die Marx Personaldienste GmbH daher tarifvertraglich verpflichtet ist, dem Arbeitnehmer eine Zulage in Höhe des Branchenzuschlag zu zahlen.

15. Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen

15.1 Rechnungen werden dem Entleiher wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat übersandt. Abrechnungsgrundlage sind die vom Entleiher zu unterzeichnenden Zeitaufzeichnungen des Arbeitnehmers. Die Zeitaufzeichnungen werden dem Entleiher wöchentlich, zum Ende des Kalendermonats bzw. unmittelbar nach Beendigung des Auftrages vorgelegt. Die vom Verleiher erteilten Rechnungen sind innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels fällig und ohne Abzug zahlbar.

15.2 Gerät der Entleiher in Zahlungsverzug, so ist der Verleiher berechtigt, sämtliche offenen – auch gestundeten – Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Entleiher den sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Der Verleiher ist gleichzeitig berechtigt, bis zum Zahlungsausgleich die von ihm zur Verfügung zu stellenden Arbeitskräfte zurückzuhalten.

16. Erklärung zur Drehtürklausel

Der Entleiher bestätigt gegenüber der Marx Personaldienste GmbH, dass die namentlich genannten Arbeitnehmer in den zurückliegenden 6 (sechs) Monaten vor deren Einsatzbeginn weder innerhalb seines Unternehmens noch in einem mit ihm nach § 18 Aktiengesetz (AktG) rechtlich verbundenen Unternehmen als Arbeitnehmer beschäftigt waren.

Sollte festgestellt werden, dass zwischen dem Entleiher bzw. einem mit ihm nach § 18 AktG rechtlich verbundenen Unternehmen und einem Arbeitnehmer tatsächlich ein Arbeitsverhältnis innerhalb der oben genannten 6-Monatsfrist bestanden hatte, ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich die Marx Personaldienste GmbH schriftlich zu informieren. In diesen Fällen stellt der Entleiher alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung. Unabdingbare rechtliche Grundlage für die Offenlegung dieser Daten sind die §§ 9 Nr. 2 und 12 Abs. 1 Satz 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

Auf Grund dieser schriftlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Stunden(-verrechnungssatz).

17. Vermittlung

17.1 Geht der Entleiher mit dem überlassenen Arbeitnehmer während des bestehenden Überlassungsverhältnisses oder im unmittelbaren Anschluss daran ein Arbeitsverhältnis ein, ist der Verleiher berechtigt, ein Vermittlungshonorar in Höhe von drei Bruttomonatsgehältern des vermittelten Arbeitnehmers zzgl. der gesetzlichen MwSt. zu berechnen.

17.2 Das Honorar ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Arbeitnehmer und Entleiher.

18. Aufrechnung / Zurückbehaltung

Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber dem Verleiher aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

19. Haftung

Für vom überlassenen Arbeitnehmer verursachte Schäden haftet die Marx Personaldienste GmbH – außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei eigenem Verschulden der Marx Personaldienste GmbH – nicht. Der Arbeitnehmer ist weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfe der Marx Personaldienste GmbH. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Marx Personaldienste GmbH bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Auswahlverschulden beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen, die Höhe der Haftung für daraus entstehende

Schäden ist ferner auf einen maximalen Betrag von insgesamt 2.500.000 EUR pro Kalenderjahr begrenzt. Von etwaigen Ansprüchen, die dritte Personen aufgrund der Ausführung und der Verrichtung der vom Arbeitnehmer durchgeführten Arbeiten erheben, wird die Marx Personaldienste GmbH vom Entleiher freigestellt.

20. Grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung

20.1 Bei grenzüberschreitendem Einsatz des Arbeitnehmers durch den Entleiher hat der Entleiher die vorherige schriftliche Zustimmung der Marx Personaldienste GmbH einzuholen. Der Entleiher hat vorher zusammen mit der Marx Personaldienste GmbH im Ausland die Erfüllung sämtlicher Vorschriften für grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung im jeweiligen Einzelfall sicherzustellen.

20.2 Bei abredewidrigem Einsatz von Arbeitnehmern haftet der Entleiher der Marx Personaldienste GmbH für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden und stellt die Marx Personaldienste GmbH von Ansprüchen Dritter frei.

21. Datenschutz

Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses übermittelten oder sonst bekannt gewordenen personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des Vertrages und für die Erfüllung der Geschäftszwecke von der Marx Personaldienste GmbH elektronisch gespeichert und verarbeitet. Personenbezogene Daten können insbesondere folgende Informationen enthalten: Firmenname, Geschäftsadresse und Telefonnummer, Nummer des (Firmen-)Mobiltelefons, Fax-Nummer, Email-Adresse.

22. Gerichtsstand

Für den Vertrag zwischen der Marx Personaldienste GmbH und dem Entleiher gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Marx Personaldienste GmbH in Düren, soweit der Entleiher Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, Juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen bzw. Juristische Person des Privatrechts ist.

23. Schlussbestimmungen

Sollte eine dieser Klauseln unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Der Entleiher und die Marx Personaldienste GmbH verpflichten sich in diesem Fall, eine Ersatzbestimmung anzustreben, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.